

## § 2

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Berechtigung für Flüssiggasanlagen kann von der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung entzogen werden, wenn die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen nicht fachgerecht durchgeführt wurde oder entsprechende Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes verletzt wurden.“

## § 3

Der § 10 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung Flüssiggasanlagen errichtet und/oder instand gesetzt haben, benötigen abweichend vom § 3 Abs. 2 bis 31. Dezember 1981 keine Berechtigung. Die Leiter dieser Betriebe können bis 30. September 1981 bei der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung die Zuerkennung der Berechtigung beantragen.“

## § 4

Die Arbeitsschutzanordnung 873 wird wie folgt ergänzt:

## „Anlage 4

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 873

— Berechtigung zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen —

1. Eine Berechtigung ist erforderlich für:

- Flüssiggasanlagen der Gruppe 1; das sind Anlagen mit einem Gasmengenstrom  $\leq 4$  kg Flüssiggas/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird und
- Flüssiggasanlagen der Gruppe 2; das sind Anlagen mit einem Gasmengenstrom  $> 4$  kg Flüssiggas/h, bei denen das Flüssiggas aus der Gasphase entnommen wird, sowie alle Anlagen, bei denen Flüssiggas aus der Flüssigphase entnommen wird und Flüssiggasanlagen der Deutschen Reichsbahn in Schienenfahrzeugen und für Weichenheizungen.

2. Eine Berechtigung ist nicht erforderlich für:

- die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen, bei denen die Verbrauchsbehälter mit ortsveränderlichen Gasanwendungsanlagen, außer Haushaltgasgeräten nach TGL -28043, und Flüssiggasanlagen in Schienenfahrzeugen der Deutschen Reichsbahn, unmittelbar durch Schlauchleitungen verbunden sind,
- die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen auf aufsichts- und klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeugen gemäß der Anordnung vom 27. Dezember 1972 über das Statut der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 42),
- das Auswechseln von Kocherbrennern einschließlich Brenndeckeln und Zwischenring, wenn damit keine Einstellarbeiten verbunden sind,
- das Auswechseln von nicht gasführenden Bauteilen der Flüssiggasanlage und
- die Errichtung und/oder Instandsetzung von Anlagen in Fahrzeugen und Geräten, bei denen das Flüssiggas ausschließlich für den Antrieb bestimmt ist.

3. Allgemeine Forderungen

3.1. Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 dürfen nur durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften errichtet und/oder instand gesetzt werden, die eine Berechtigung für Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 oder 2 besitzen.

3.2. Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 dürfen nur durch Betriebe errichtet und/oder instand gesetzt werden, die eine Berechtigung für Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 besitzen.

3.3. Die Leiter von Betrieben haben die Berechtigung für Flüssiggasanlagen bei der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung zu beantragen.

4. Personelle Voraussetzungen

4.1. Die für die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 zuständigen fachkundigen Leiter oder leitenden Mitarbeiter müssen die Mindestqualifikation Meister auf dem Gebiet der Metallbearbeitung besitzen. Die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 1 darf nur durch Werk tätige erfolgen, die mindestens Facharbeiter der Fachrichtungen Installationstechnik (Gas oder Wasser), Gasversorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung oder artverwandter Berufe sind und einen Lehrgang nach dem „Programm<sup>2</sup> für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Errichtung und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen“ erfolgreich absolviert haben.

4.2. Die für die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 zuständigen Leiter oder leitenden Mitarbeiter müssen

- mindestens Meister der Fachrichtung Gasinstallations-technik, Gasversorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung sein,
- mindestens 2 Jahre eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Installationstechnik ausgeübt haben und
- einen Lehrgang nach dem „Programm<sup>2</sup> für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen“ erfolgreich absolviert haben. Die Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen der Gruppe 2 darf nur durch Werk tätige gemäß Ziff. 4.1. erfolgen.

5. Technische Voraussetzungen

Die Betriebe müssen neben den für die ordnungsgemäße Errichtung und/oder Instandsetzung von Flüssiggasanlagen erforderlichen Arbeitsmitteln die Meß- und Prüfeinrichtungen besitzen, mit denen die Einhaltung der sicherheitstechnischen Forderungen bei der Errichtung und/oder Instandsetzung kontrolliert werden kann.“

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1981

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**

Dr.-Ing. Fritzsche

<sup>2</sup> Herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung. Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt